

Praktische Auswirkungen der Datenschutz- grundverordnung (DSGVO) auf die Archive

Gliederung des Vortrags

- Erläuterung von Grundbegriffen
 - Privilegierung der Archivierung
 - „Bedingte“ Privilegierung der Archive
- Verankerung des sog. Löschungssurrogats



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (‚betroffene Person‘) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, psychologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Verarbeitung personenbezogener Daten bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Zweckbindung

Nach Artikel 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Zweckbindung

...aber...

ebenfalls nach Artikel 5 Abs. 1 b) EU-DSGVO gilt eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“).



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

Zweckbindung

Nach Artikel 5 Abs. 1 e) EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Nach Artikel 6 Abs. 1 e) EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn u. a.

- Die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist]
- Die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 45

Erfolgt die Verarbeitung durch den verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ... erforderlich, muss hierfür eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats bestehen.

Privilegierung der Archivierung



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 50

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist ... Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke sollte als vereinbar und rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten.

Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 27

Die EU-DSGVO „gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.“ Damit sind ihre Bestimmungen auch nur auf Archivgut anzuwenden, das noch lebende Personen betrifft.

Es soll den Mitgliedstaaten aber freigestellt sein, „Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener“ zu erlassen. Vorschriften i. S. d. Artikel 27 sind die bereits bestehenden archivgesetzlichen Regelungen – insbesondere Schutzfristenregelungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen.

Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 65

Nicht berührt vom Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten und vom ‚Recht auf Vergessenwerden‘ wird „die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ..., wenn dies ... für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken ... erforderlich ist.“

Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 158 i. V. m. Art. 89

Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte. Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Erwägungsgrund 158 i. V. m. Art. 89

Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.

Privilegierung der Archivierung

Unveränderbar gelten

- Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Artikel 14)
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) (Artikel 17)

Privilegierung der Archivierung

Artikel 14 Abs. 5 b) (Informationspflicht)

Artikel 14 (Absätze 1 bis 4) findet keine Anwendung, wenn und soweit sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

Privilegierung der Archivierung

Artikel 17 Abs. 3 d) (Recht auf Vergessenwerden)

Artikel 17 (Absätze 1 und 2) gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Privilegierung der Archivierung

Artikel 89 Abs. 1

Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Bau und Fall der Berliner Mauer und
der Zwei-plus-Vier Vertrag von 1990
eingetragen in das Register
Memory of the World
2011

„Bedingte“ Privilegierung der Archivierung

„Bedingte“ Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

„Bedingte“ Privilegierung der Archivierung

EU-DSGVO Artikel 9

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

j) Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

Privilegierung der Archivierung / Derogation

Privilegierung der Archivierung/Derogation

EU-DSGVO Erwägungsgrund 157 in Verbindung mit Art. 89 (3)

In Art. 89 (3) wird vorgesehen, dass nationales Recht die Rechte der Betroffenen durch gesetzliche Regelungen „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken“ einschränken kann

- das Auskunftsrecht (Artikel 15)
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16)
- das Recht zur Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18)
- die Mitteilungspflicht bei Berichtigung/Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 19)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20)
- das Recht auf Widerspruch bei der Verarbeitung (Artikel 21)

Das sog. Löschungssurrogat

Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018

§ 25 Recht auf Löschung

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn die Übernahme der angebotenen Unterlagen von dem öffentlichen Archiv als nicht archivwürdig abgelehnt oder wenn nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96) bestimmten Frist nach dem Angebot keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit getroffen wurde. Soweit eine Verpflichtung nach Satz 1 besteht, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Unterlagen unverzüglich dem öffentlichen Archiv anzubieten.

